



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der
Aufsicht in Insolvenzverfahren

erarbeitet durch die

Arbeitsgruppe Insolvenzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Halle
RA Hans **Hänel**, Peissenberg, Vorsitzender
RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz
RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle,
RAin Friederike **Lummel**, Referentin, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler:

Bundesjustizministerium
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesrat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO
Verlag C. H. Beck

Dezember 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 40/2006

Die mit dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Aufsicht in Insolvenzverfahren verfolgte Vereinheitlichung von Formalien im Insolvenzverfahren wird für sinnvoll gehalten. Die im Entwurf vorgeschlagenen Kontrollen werden demgegenüber abgelehnt. Auch nach geltender Rechtslage haben das Insolvenzgericht und der zuständige Rechtspfleger alle Möglichkeiten, um das Verfahren zu prüfen und zu überwachen. Diese Kontrollmöglichkeiten, die jetzt bereits bestehen, müssten voll ausgeschöpft werden.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Diskussionsentwurfes werden folgende Anmerkungen gemacht:

Art. 1 Änderung der Insolvenzordnung

Art. 1 Nr. 1 - § 5 Abs. 3 InsO-E

Die durch den Entwurf vorgesehene Ergänzung von § 5 Abs. 3 InsO-E, durch die durch Bundes- bzw. Landesverordnungen nähere Bestimmungen über Inhalt und Gliederung der Tabellen und Verzeichnisse bzw. über deren elektronische Einreichung und Aufbewahrung getroffen werden sollen, wird begrüßt. Die Vereinheitlichung der Formalien ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Art. 1 Nr. 2 - § 29 Abs. 1 InsO-E

Die Neuregelung in Art. 1 Nr. 2, eine technische Trennung der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung von der Terminbestimmung zu erreichen, wird abgelehnt. Zwar ist aus der Begründung zu entnehmen, dass die Entscheidung über die Eröffnung und die Festsetzung des Termins auch in Zukunft „gleichzeitig“ erfolgen soll, dennoch besteht die Gefahr, dass die Beschlüsse auseinander fallen könnten. Da es bisher in der Praxis aufgrund der Absprache des für die Eröffnung zuständigen Richters mit dem für die Termindurchführung zuständigen Rechtspfleger zu keinerlei Problemen gekommen ist, wird die Neuregelung als überflüssig angesehen.

Art. 1 Nr. 4 - § 56 InsO-E

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs wird abgelehnt. Nach § 56 Abs. 2 InsO-E soll das Insolvenzgericht auf Antrag auch außerhalb eines anhängigen Insolvenzverfahrens darüber entscheiden, ob der Antragsteller als generell geeignet für die Übernahme des Insolvenzverwalteramtes anzusehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 03.08.2004 (AZ: 1 BvR 135/00, 1 BvR 1086/01) es den Fachgerichten auferlegt, geeignete Kriterien zu ermitteln, um Insolvenzverwaltern die Aufnahme auf eine bei dem Richter geführte Vorauswahlliste zu ermöglichen oder zu verwehren. Die Rechtslage steht aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fest, so dass die vorgeschlagene Regelung überflüssig ist. Darüber hinaus handelt es sich um eine Regelung, die die Aufnahme in die Vorauswahlliste regeln soll und nicht um eine Regelung zur Kontrolle im Insolvenzverfahren, worauf sich der Entwurf konzentriert.

Art. 1 Nr. 5a) - § 58 InsO-E

Es sollte keine Änderung der Insolvenzordnung i. S. v. Art. 1 Nr. 5a) des Gesetzesentwurfes erfolgen. Durch einen neuen Absatz 2 in § 58 InsO-E soll der Insolvenzverwalter nach Ablauf von jeweils sechs Monaten dem Gericht einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung einreichen. Dies gilt, sofern das Gericht keine anderweitigen Anordnungen treffen würde.

Der Zeitraum wird als zu kurz angesehen. Es entspricht jetzt schon der gängigen Praxis, dass ein Bericht in sechs oder zwölf Monaten erstellt wird. Im Einzelfall kann auch jetzt auf Anforderung ein kürzerer Berichtszeitraum gelten. Die Neuregelung ist somit überflüssig.

Art. 1 Nr. 5b) - § 58 Abs. 3 Satz 3 InsO-E

In Bezug auf die Buchhaltung des Verwalters ist durch den Entwurf evtl. eine kleine Vereinfachung zu erreichen, weil nach der Änderung Herausgabevollstreckung möglich ist und keine Klage auf Herausgabe gegen den vormaligen

Verwalter notwendig wäre. Die vorgeschlagene Neuregelung in Art. 1 Nr. 5b) ist insoweit sinnvoll.

Art. 1 Nr. 6 - § 58a InsO-E

§ 58a InsO-E regelt den Aufbau und Inhalt der Zwischenberichte. In Abs. 1 der neuen Vorschrift wird festgelegt, dass mindestens eine Aufstellung der Vermögensgegenstände in dem Bericht enthalten sein muss. Die einzelnen Positionen sind, soweit erforderlich, zu erläutern. Zudem soll dem Bericht ein Nachweis über den Bestand der für das Insolvenzverfahren geführten Konten beigelegt werden.

Für eine so weit gehende Regelung wird kein Bedarf gesehen. Sie schafft eine Überregulierung, da die Praxis zeigt, dass die Vorgaben der Insolvenzgerichte, was die äußere Form von Verzeichnisse, Tabellen, Formblättern etc. betrifft, ausreichend sind.

Art. 1 Nr. 7 - § 59 Abs. 3 InsO-E

Nach dem neuen Absatz 3 in § 59 InsO-E sollen Gerichte und Behörden personenbezogene Informationen, die für die Aufsichtsmaßnahmen des Insolvenzgerichts und eine Entlassung des Insolvenzverwalters aus dem Amt aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, dem für den Kanzleisitz des Verwalters örtlich zuständigen Insolvenzgericht übermitteln. Diese Ergänzung soll nach der Begründung die datenschutzrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für die Erweiterung der Mitteilungspflichten nach MiZi und MiStra schaffen. Eine derartige Mitteilung an das Insolvenzgericht ist vom Grundsatz her nicht abwegig. Die vorgeschlagene Neuregelung schadet nichts, sie hilft jedoch auch gegen einen vorsätzlich kriminell handelnden Verwalter nicht.

Art. 1 Nr. 8 - § 60a InsO-E

Der Zusatz „Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung“ ist aus der Überschrift des Diskussionsentwurfes zu streichen. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 60a InsO-E bezieht sich lediglich auf die Einführung einer Berufshaftpflicht-

versicherung für Insolvenzverwalter. Es ist gerade keine Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung vorgesehen, die im Übrigen abzulehnen wäre.

Bis auf diese redaktionelle Änderung ist der vorgeschlagenen Neuregelung in Art. 1 Nr. 8 zu § 60a InsO-E zuzustimmen. Wenn hier eine Änderung erfolgt, ist auch die vorgeschlagene Neuregelung in Art. 1 Nr. 3 zu § 55 InsO-E sinnvoll.

Art. 1 Nr. 9b) - § 66 Abs. 2 InsO-E

Die Neuregelung in § 66 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 InsO-E wird positiv bewertet. Insbesondere die Klarstellung durch § 66 Abs. 2 Abs. 2 Satz 4 InsO-E wird begrüßt.

Art. 1 Nr. 10 - § 73 Abs. 3 InsO-E

Die im Gesetzentwurf durch Art. 1 Nr. 10 vorgeschlagene Einführung einer Pauschalvergütung wird grundsätzlich begrüßt. Die Beschränkung auf Regelsätze in Satz 2 der Neuregelung ist richtig.

Art. 1 Nr. 11 - § 74 Abs. 2 InsO-E

Wenn das Insolvenzverfahren länger als zwei Jahre andauert, soll nach der Neuregelung regelmäßig nach Ablauf von jeweils zwei Jahren eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung des Verwalters einberufen werden müssen.

Die Möglichkeit, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, gibt es bereits nach der geltenden Rechtslage. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wäre die Einberufung der Gläubigerversammlung ein bloßer formaler Akt. Aufgrund der Erfahrung der derzeitigen Praxis gibt es jetzt bereits nur eine äußerst geringe Bereitschaft von Gläubigern, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen.

Die vorgeschlagene Erweiterung von § 74 InsO-E durch Art. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfes sollte daher gestrichen werden.

Art. 1 Nr. 12 - § 149a InsO-E

Zur Frage der Einführung einer Verpflichtung, Anderkonten zu führen, wird auf die Stellungnahme des Vorsitzenden des Berlin-Brandenburgischen Insolvenz-

rechtsausschusses verwiesen, die als **Anlage** beigefügt ist. Dort heißt es auf Seite 3:

„Dass Rechtsanwälte, Notare und andere das Geld von eigenem getrennt halten müssen, versteht sich von selbst, ist allerdings gesetzlich normiert (§§ 43a Abs. 5 BRAO, 54b BeurkG). In der Insolvenzordnung findet sich hierzu lediglich eine Kann-Bestimmung, § 149 Abs. 1 InsO. Soweit ersichtlich, üben Gläubigerausschuss bzw. Insolvenzgericht die entsprechende Anordnungsbefugnis stets aus, anderenfalls sollte in der Tat aus der „Kann-“ eine „Muss-“Bestimmung werden. Alle übrigen sich auf das Anderkonto beziehenden Regelungen sind Selbstverständlichkeiten. Dass Insolvenzverwalter keine Bargeschäfte führen sollen, ist nicht verständlich, zumal die Anlass gebenden Veruntreuungen sich keineswegs auf Bargeld, sondern auf die Entwendung großer Buchgeldbestände bezogen. Ferner verkehrt die Regelung, dass Insolvenzverwalter Betriebe fortführen, die häufig mit Bargeld zu tun haben (Einzelhandel, Gastronomie, etc.). Vorschlag ist also allenfalls: § 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InsO sollten statt der Worte „kann“ die Worte „hat ... zu“ enthalten.“

Art. 1 Nr. 13 - § 151 Abs. 2 Satz 4 InsO-E und Art. 1 Nr. 14 - § 153 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InsO-E

Die Neuregelungen durch Art. 1 Nr. 13 und Nr. 14 sind überflüssig. Bereits in Abs. 1 der geltenden Fassung von § 151 InsO ist geregelt, dass der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der Insolvenzmasse aufzustellen hat. Die Neuregelung kann hier lediglich eine Klarstellung der jetzigen Gesetzeslage sein.

Art. 1 Nr. 15 - § 208 Abs. 4 InsO-E

Die Ergänzung von § 208 InsO durch einen neuen Abs. 4 i. S. v. Art. 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs wird abgelehnt. Durch diese Neuregelung soll die Verpflichtung eingeführt werden, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, um diese über die Masseunzulänglichkeit i. S. v. § 108 InsO zu unterrichten. Für den Fall, dass vor der ersten Gläubigerversammlung Masseunzulänglichkeit eintreten sollte, ist dieser zusätzliche Termin für die Gläubigerversammlung unpraktikabel

und sinnlos. Nach den Erfahrungen der Praxis wird auch in diesem Termin eine äußerst geringe Teilnehmerzahl der Gläubiger anwesend sein.

Die Gläubigerversammlung wird durch den Zwischenbericht bzw. durch den ersten Bericht über die Masseunzulänglichkeit informiert werden. Die Gläubiger wissen, dass sie bei Masseunzulänglichkeit eine Nullquote erhalten. Der zusätzliche Termin würde die Kosten des ohnehin masselosen Verfahrens treiben.

Art. 2 Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Art. 2 Nr. 2

Der Anpassung des Stundensatzes für die Mitglieder des Gläubigerausschusses durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes wird zugestimmt.

Anlage zur Stellungnahme-Nr. 40/2006 der BRAK

Stellungnahme des Berlin-Brandenburgischen Insolvenzrechtsausschusses zum Diskussionsentwurf vom 22.08.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GAVI)

I. Allgemeines

1.

Der Entwurf nimmt die Auswahlentscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie mehrere Fälle von Veruntreuungen bei Insolvenzverwaltern im norddeutschen Raum zum Anlaß, „Kontrolle ... Transparenz, Standardisierung“ zu verbessern sowie den Rechtsweg gegen Entscheidungen zur sogenannten Verwalter-Vorauswahlliste zu bestimmen.

Der Entwurf des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalens basiert auf dem Konsens einer nicht näher bezeichneten „Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikern aller berührten Berufsgruppen“. Soweit sich die dort Beteiligten nicht einigen können, wird zum Diskussionsentwurf noch eine „Ergänzung“ vorgelegt.

2.

Der Diskussionsentwurf regelt im wesentlichen, in Art. 1, Änderungen der Insolvenzordnung. In Art. 2 werden Änderungen der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vorgeschlagen. Art. 3 bestimmt das Inkrafttreten. Der Ergänzungsentwurf beschränkt sich auf Änderungen zur Insolvenzordnung. Die nachstehenden Nummern und Paragraphen dieser Stellungnahme beziehen sich ausschließlich auf die Insolvenzordnung. Ohnehin ist zweifelhaft, ob der Bundesgesetzgeber zuständig wäre, die vom Bundesjustizministerium aufgrund des § 65 InsO erlassene InsVV bundesgesetzlich zu regeln.

3.

Der Diskussionsentwurf regelt übersichtlich folgende Themen:

- a) Berichtspflicht des Insolvenzverwalters: Nrn. 1, 5a, 6, 9, 11,12, 13, 14, 15
- b) die Auswahl und die Aufsicht betreffend den Insolvenzverwalter: Nrn. 4, 5b, 7
- c) eine Haftpflichtversicherung des Verwalters: Nrn. 3 und 8
- d) den Eröffnungsbeschluß: Nr. 12
- e) die Vergütung des Gläubigerausschusses: Nr. 10, Art. 2

4.

Der Ergänzungs- und Diskussionsentwurf enthält folgende Vorschläge:

- a) zur Berichtspflicht: Nr. 3
- b) zur Auswahl und Aufsicht: Nr. 1
- c) zur Haftpflicht: Nr. 2

II. Der Inhalt des Diskussionsentwurfs im einzelnen

Entsprechend der vorstehenden Gliederung wird zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen das Folgende bemerkt:

1. Berichtspflicht

Hier soll eine Rechtsverordnung über „Inhalt und Gliederung der Tabellen und Verzeichnisse“ sowie eine Rechtsverordnung über den elektronischen Datenverkehr begründet werden (Nr. 1). Der Insolvenzverwalter soll nach sechs Monaten Bericht erstatten (Nr. 5a), ferner alle zwei Jahre (Nr. 11) und bei Masseunzulänglichkeit (Nr. 15). Die Berichte sollen „eine Aufstellung der Vermögensgegenstände“ enthalten, ein „Nachweis über den Bestand der ... Konten“ ist beizufügen, Massegegenstände sollen „über den gesamten Verlauf des Insolvenzverfahrens nachvollzogen“ werden, usw. (Nrn. 6, 13, 14). Beim Schlußbericht des Verwalters sollen Schlußrechnung und Vermögensverzeichnis vorgelegt werden, diese sind auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (Nr. 9). Der Insolvenzverwalter soll für jedes Verfahren ein Anderkonto anlegen und dies dem Gericht mitteilen; Bargeldgeschäfte soll er nicht vornehmen (Nr. 12), jedenfalls nicht ohne Grund.

Insgesamt enthält dieser Bereich also drei Komplexe:

- a) Formulare und Gerichtskommunikation
- b) Berichts- und Rechnungslegung
- c) Anderkonten und Geldgeschäfte

Hierzu ist zu bemerken:

a) In der Tat arbeiten die deutschen Insolvenzgerichte mit unterschiedlichen Vorgaben, was die äußere Form von Verzeichnissen, Tabellen, Formblättern, etc. betrifft. Für den überörtlich tätigen Insolvenzverwalter ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, sich jeweils auf die örtlichen Vorgaben des Insolvenzgerichts einstellen zu müssen. Probleme, die über diese Lästigkeit hinausgehen, sind in der Vergangenheit nicht bekannt geworden. Ebenso wenig leidet die Abwicklung von Insolvenzverfahren, wenn ein Rechtspfleger die äußere Form seiner Insolvenztabelle anders faßt als ein anderer.

b) Daß der Insolvenzverwalter regelmäßig dem Amtsgerichts bzw. der Gläubigerversammlung Bericht erstattet, ist Standard. Falls es tatsächlich Gerichte gibt, die auf eine regelmäßige Berichterstattung durch die bei ihnen beschäftigten Insolvenzverwalter keinen Wert legen sollten, so stellt dies im Einzelfall eine grobe Verletzung der gerichtlichen Aufsichtspflicht dar. Bei einer (unwahrscheinlichen) derartigen Pflichtvergessenheit dürfte auch die Einführung einer Berichtspflicht nichts nützen, da diese Pflicht vermutlich nur formelhaft und routinemäßig erfüllt würde.

c) Daß Rechtsanwälte, Notare, o.a. das Geld von eigenem getrennt halten müssen, versteht sich von selbst, ist allerdings gesetzlich normiert (§§ 43a Abs. 5 BRAO, 54 b BeurkG). In der Insolvenzordnung findet sich hierzu lediglich eine Kann-Bestimmung, § 149 Abs. 1. Soweit ersichtlich, üben Gläubigerausschuß bzw. Insolvenzgericht die entsprechende Anordnungsbefugnis stets aus, andernfalls sollte in der Tat aus der „Kann-„ eine „Muß-Bestimmung“ werden. Alle übrigen sich auf das Anderkonto beziehenden Regelungen sind Selbstverständlichkeiten. Daß Insolvenzverwalter keine Bargeldgeschäfte führen sollen, ist nicht verständlich, zumal die anlaßgebenden Veruntreuungen sich keineswegs auf Bargeld, sondern auf die Entwendung großer Buchgeldbestände bezogen. Ferner verkennt die Regelung, daß Insolvenzverwalter Betriebe fortführen, die häufig mit Bargeld zu tun haben (Einzelhandel, Gastronomie etc.).

Vorschlag also allenfalls: § 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InsO sollten statt der Worte „kann“ die Worte „hat...zu“ enthalten.

d) In allen erreichbaren Kommentaren zu § 6 InsO wird der Regelungsgehalt von Nr. 9 als gegebene Rechtslage geschildert. Es gilt dasselbe wie zur Berichtspflicht: Wenn Gerichte tatsächlich derart pflichtvergessen sein sollten, daß sie die allgemeinen berufsüblichen Mindeststandards nicht einhalten, so wird auch deren gesetzliche Normierung nichts nützen.

Fazit: Die Vorschläge zur Verbesserung der Berichtspflicht sind überflüssig, sie schaffen eine Überregulierung.

2. Auswahl und Aufsicht

a) Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht es den Fachgerichten (dem Insolvenzrichter) auferlegt, geeignete Kriterien zu ermitteln, um Insolvenzverwaltern die Aufnahme auf eine bei dem Richter geführte Vorauswahlliste zu ermöglichen oder zu verwehren. Daher beschränkt sich der Entwurf darauf, die Entscheidungspflicht des Insolvenzgerichts zu statuieren und hiergegen die sofortige Beschwerde statthaft werden zu lassen (vgl. § 6 InsO). Leider ist die sprachliche Fassung von § 56 a E-InsO mißglückt. Nach dem Entwurf soll „das Insolvenzgericht“ entscheiden – wer also?: die Verwaltung, die Präsidentin, der Insolvenzrichter? - Inhalt der gerichtlichen Entscheidung ist, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Aufnahme oder Nichtaufnahme in die te Vorauswahlliste. Nach dem Entwurf soll das Gericht allerdings über die „generelle Eignung“ des Prätendenten entscheiden, die gar nicht zur Debatte steht, und worüber das Gericht auch gar nicht entscheiden kann, weil es eine „generelle Eignung“ nicht gibt. Die Eignung hängt nämlich vom konkreten Insolvenzverfahren ab und demzufolge kann das Insolvenzgericht auch nur über die Frage entscheiden, ob es den konkreten Prätendenten für potentiell geeignet hält, zukünftig vor Ort ggf. als Verwalter tätig zu werden; und schließlich kann das Gericht nicht mit Wirkung gegenüber anderen Gerichten einen Verwalter als generell geeignet oder ungeeignet qualifizieren. Da die Rechtslage aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen feststeht, ist die gesamte Regelung überflüssig. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut trägt sie zur Klärung der Rechtslage nichts bei, sondern stiftet nur Verwirrung.

Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen sofortigen Beschwerde. Nach derzeitiger Rechtslage steht dem abgewiesenen Prätendenten der Rechtsweg nach § 23 EGGVG offen. Der Entwurf hält dies für unangemessen. Da in der Zwischenzeit eine Reihe von land- und obergerichtlichen Entscheidungen zum Thema vorliegen, ist dies unverständlich, da der Rechtsweg offensichtlich funktioniert. Eine Rechtsweglücke, die der Entwurf konstatiert, kann nicht festgestellt werden.

b) Nach Nr. 5, § 58 b E-InsO soll die Herausgabevollstreckung gegen Insolvenzverwalter zulässig sein. Dadurch sollen Insolvenzgerichte ihrer Aufsichtspflicht besser nachkommen können. Bisher kann das Insolvenzgericht Herausgabepflichtigen nur durch Zwangsgeld durchsetzen. In der Praxis ist allerdings kein Fall bekannt geworden, wo dies nicht genügt hätte. Die derzeitige Rechtslage ist: Wird ein Insolvenzverwalter entlassen und an seiner Stelle ein neuer bestellt, so nimmt dieser die gesamte bisherige Insolvenzmasse, zu der die Geschäftsunterlagen gehören, in Besitz. Der neue Insolvenzverwalter wird bereits jetzt zwangsvollstreckungsrechtlich tätig, die vorgeschlagene Ergänzung von § 58 erscheint überflüssig.

Schließlich wird „die datenschutzrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage“ für die Erweiterung der Mitteilungspflichten nach MIZI und MISTRA geschaffen, so daß Gerichte und Behörden personenbezogene Informationen über einen Insolvenzverwalter weitergeben dürfen. Dies allerdings nur, „soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden (und) das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt“. An der gegebenen Rechtslage dürfte sich somit nichts ändern: Eine z.B. rechtskräftig festgestellte Veruntreuung durfte auch schon bisher, ein unbewiesener, diffuser Verdacht darf auch in Zukunft nicht mitgeteilt werden. Der Gesetzentwurf schafft allenfalls Risiken für Insolvenzrichter, die Verdachtsmomente gegen Insolvenzverwalter hegen: Schweigen sie, kommt ein Verstoß gegen die Entwurfsformulierung, reden sie, kommt ein Verstoß gegen den Datenschutz in Betracht.

3. Haftpflichtversicherung

Da fast alle Insolvenzverwalter Freiberufler sind (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) und als solche eine Berufshaftpflichtversicherung haben müssen, ist der Regelungsgehalt einer Pflichtversicherung gering. Größere Bedeutung hat es, daß der Gesetzentwurf (§ 60 a Abs. 4) eine Mindestversicherungssumme von EUR

2.000.000,00 für jeden Versicherungsfall festlegt. Dies ist für größere Unternehmensinsolvenzen zu wenig, für Verbraucher- und Kleininsolvenzen zu viel. Für letztere genügt die Mindestversicherungssumme jedes Rechtsanwalts, für Großinsolvenzen werden ohnehin meist besondere Versicherungen für den Einzelfall abgeschlossen, die aus der Insolvenzmasse bezahlt werden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 InsVV). Für die anlaßgebenden Veruntreuungsfälle wiederum reichen Haftpflichtversicherungen nicht aus. Hierfür wären besondere Kautionsversicherungen erforderlich, die auch gegen den Vorsatz des Versicherungsnehmers schützen und unter dem Regime von § 78 Abs. 2 KO bei vielen Insolvenzgerichten, etwa dem Berliner Amtsgericht Charlottenburg, üblich waren. Derartige Versicherungen gegen Vorsatz sollen aber nach der Entwurfsfassung (§ 60 a Abs. 3 Nr. 1 E-InsO) ausdrücklich nicht vorgeschrieben werden. Der Vorschlag löst das anlaßgebende Problem also nicht: Entweder führt man die frühere kann-Regelung zur Sicherheitsleistung oder Kautionsversicherung wieder ein (§ 78 Abs. 2 KO und Ergänzungs-Entwurf Nr. 1) oder man überläßt es den Fachgerichten, den Abschluß einer ausreichenden Versicherungssumme in ihren Kriterienkatalog aufzunehmen.

4. Eröffnungsbeschluß

Bisher wird der Termin zur Gläubigerversammlung „im Eröffnungsbeschluß“ festgelegt, § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Zukünftig soll dies „mit dem Eröffnungsbeschluß“ erfolgen. Hierdurch soll eine technische Trennung der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung von der Terminbestimmung erreicht werden. Offenbar also gibt es Insolvenzgerichte, bei denen sich der für die Eröffnung zuständige Richter und der für die Termino-durchführung zuständige Rechtspfleger nicht über den angemessenen Termin zur Gläubigerversammlung abstimmen. Da die Entscheidung über Eröffnung und Termin ohnehin auch in Zukunft „gleichzeitig“ erfolgen soll, wird sich durch die Einführung der – überflüssigen – Regelung nichts ändern.

5. Gläubigerausschußvergütung

Vielfach wird beklagt, daß sich nur in wenigen Insolvenzverfahren Gläubiger bereit finden, an einem Gläubigerausschuß teilzunehmen; Schuld sei die -in der Tat unangemessene- Vergütung gem. § 17 InsVV: Regelmäßig bis 95,00 EUR/Std. netto. Rechtsanwälte, Bankvorstände oder Unternehmer benötigen einen höheren Vergütungssatz. Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung von § 73 Abs. 3 sinnvoll, die einen Gläubigerversammlungsbeschluß abweichend von der InsVV zuläßt. Daß Art. 2 darüber hinaus vorschlägt, § 17 Satz 1 InsVV auf Beträge bis 190,00 EUR/Std. netto zu erweitern,

ist ebenfalls sinnvoll, nicht aber ausreichend. Tatsächlich wird verkannt, daß Partner überörtlicher Anwaltssozietäten bereits heute deutlich höhere *Durchschnitts*stundensätze benötigen. Ohnehin ist dergleichen nicht Kompetenz des Gesetzgebers, sondern des Ordnungsgebers.

III. Ergänzung zum Diskussionsentwurf

Die Ergänzung trägt offenbar unterschiedlichen Meinungen innerhalb der Experten-
gruppe Rechnung. Sie enthält drei Vorschläge:

1. Zur Berichtspflicht:

Nach § 66 Abs. 5 E-D-InsO sollen besondere Rechnungsprüfungsstellen für Schlußrechnungen von Insolvenzverwaltern geschaffen werden (Rechtsverordnung der Landesregierung). Nach derzeitiger Rechtslage kann das Insolvenzgericht (Rechtspfleger) mit der Prüfung der Schlußrechnung sachverständige Kassenprüfer zu Lasten der Masse beauftragen. Durch die Einführung einer Rechnungsprüfungsstelle, über die vorhandenen vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Sachverständigen hinaus, würde eine neue, in Deutschland bisher unbekannte Behörde geschaffen. Es handelt sich um eine überflüssige, vermutlich kostenträchtige Überregulierung.

2. Zur Aufsichtspflicht:

E-D-InsO Nr. 1 weist in § 58 b den Insolvenzverwalter an, sein Büro in geeigneter Weise zu organisieren und die Grundzüge seines Überwachungssystems dem Insolvenzgericht darzulegen. Die Organisationspflicht besteht bereits jetzt. Für ihre Verletzung haftet der Insolvenzverwalter der Masse nach den Grundsätzen des Organisationsverschuldens. Auch nach bisheriger Rechtslage ist das Insolvenzgericht im Rahmen seiner Aufsicht über den Insolvenzverwalter in der Lage, sich über dessen Büro und Organisation ein Bild zu machen (§ 58), wenn es dies will. Andernfalls wird es dies auch nach der vorgeschlagenen Regelung nicht wollen.

3. Zur Versicherung

Hier wird neben der Haftpflichtversicherung auch die bereits oben erörterte Vertrauensschadens(kautions)versicherung vorgesehen. Der Abschluß einer solchen Versi-

cherung ist sinnvoll. Indessen könnten Gerichte sie bereits heute fordern, etwa zum Gegenstand des vom Bundesverfassungsgericht aufzustellenden Kriterienkatalogs machen. Daher ist die Regelung überflüssig.

IV. Fazit

Die Entwürfe enthalten zwei sinnvolle, aber unwesentliche Verbesserungsvorschläge (Pflicht zu Anderkonten, Verbesserung der Gläubigerausschußvergütung). Im Übrigen enthalten die Entwürfe Vorschläge, die zur Verbesserung der Auswahl und Aufsicht nichts beitragen werden. Da derzeit mehrere Diskussions- und Gesetzesentwürfe zur Änderung des Insolvenzrechts beraten werden, sollte auf dieses neuerliche Vorhaben verzichtet werden.

Berlin, 24. Oktober 2006